

Satzung



17. Juli 2021

Satzung des Turn- und Sportvereins Heiligendorf e. V.
in Wolfsburg, Ortsteil Heiligendorf

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Heiligendorf e. V., abgekürzt: TSV Heiligendorf e. V.

Er ist Traditionsverein der Vereine Fußballklub „Viktoria“ Heiligendorf und Turnverein Heiligendorf e. V. Diese Vereine wurden 1919 gegründet. Die Vereine schlossen sich etwa 1925 zum Turnverein Heiligendorf zusammen. Der TSV Heiligendorf wurde im Frühjahr 1946 gegründet. Er hat seinen Sitz in Wolfsburg, Ortsteil Heiligendorf, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wolfsburg eingetragen. Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß, im Bedarfsfalle ist die Kombination einer oder beiden Farben mit rot möglich.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens zu betreiben, sofern sie von einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern ausgeübt werden und die örtlichen Verhältnisse sowie die Mittel des Vereins es zulassen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Ziel des Vereins ist es, möglichst vielen Personen aller sozialen und gesellschaftlichen Dimensionen wie Alter, Behinderung, Geschlecht (männlich, weiblich, divers), Glaube, Sexualität, Herkunft, soziale Herkunft ein breites Angebot sportlicher Betätigung zu unterbreiten, wobei die Förderung der Jugend vorrangig ist.

Neben diesen sportlichen Gesichtspunkten sieht der Verein es als weitere Aufgabe an, das kulturelle Leben im Ortsteil Heiligendorf mitzugestalten.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1 a

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§1 b

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der TSV Heiligendorf e. V. ist Mitglied des Landessportbundes und seiner Fachverbände für die vom Verein betriebenen Sportarten. Seine Mitglieder unterliegen damit neben den Bestimmungen dieser Satzung den Statuten der genannten Organisationen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft im TSV

Die Mitgliedschaft im TSV Heiligendorf e. V. können natürliche und juristische Personen erwerben.

Grundlage der Mitgliedschaft ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Hauptvorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller das Berufungsrecht beim Vereinsrat zu, der endgültig entscheidet.

Antragsteller bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Der Antragsteller muss sich in seinem Aufnahmeantrag verpflichten, die Vereinssatzung, die er auf Wunsch erhalten kann, anzuerkennen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

1. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
2. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben,
3. durch Ausübung des Stimm- und Antragsrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung und der Sparte teilzunehmen,
4. Funktionen im Verein zu übernehmen, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die oben beschriebenen Rechte gelten für alle Mitglieder gleich, ungeachtet von Alter, Geschlecht, Behinderung, Glaube, Sexualität, Herkunft oder sozialer Herkunft.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Vorschriften der Vereinssatzung einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen;
2. Vereinseigentum sorgfältig zu behandeln, bei grobem oder vorsätzlichem Missbrauch Ersatz zu leisten und leihweise überlassenes Vereinseigentum auf Anforderung und im Austrittsfall unverzüglich dem Verein zurückzugeben.
3. allen Mitgliedern die in § 4 beschriebenen Rechte zu gewähren, ungeachtet von Alter, Geschlecht, Behinderung, Glaube, Sexualität, Herkunft oder sozialer Herkunft.

§ 6 Beiträge

Beiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

1. Die festgesetzten Beiträge sind jeweils bis zum Quartalsende zu entrichten.
2. Sparten mit erhöhten Aufwendungen können zu einem zusätzlichen Kostenbeitrag herangezogen werden, der entsprechend zu verwenden ist.
3. Mitgliedern mit geringem Einkommen kann auf Antrag durch den Hauptvorstand Beitragsermäßigung gewährt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschließungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt mittels einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Hauptvorstand jeweils zum Quartalsende;
2. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes.

Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied Berufung beim Vereinsrat zu, der endgültig entscheidet. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

Ein Ausschluss von Mitgliedern kann nur erfolgen, wenn

1. die Satzung und die Beschlüsse der Generalversammlung nicht befolgt werden,
2. das Ansehen des Vereins und des Sports grob und bewusst verletzt werden,

3. das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen sechs Monate oder mit seinen sonstigen Verbindlichkeiten im Rückstand ist und zweimal schriftlich gemahnt wurde,

4. sich Mitglieder innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens verfassungswidriger Kennzeichen und Symbole.

Vor dem Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Nach Ablauf von zwei Jahren kann Antrag auf Neuaufnahme gestellt werden.

§ 8 Strafen

Wegen unsportlichen Verhaltens und des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Hauptvorstand berechtigt,

1. für aktive Mitglieder eine Sperre bis zu drei Monaten auszusprechen,

2. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportanlagen zu verhängen.

Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit der Berufung beim Vereinsrat.

§ 9 Gliederung des Vereins

Der Verein wird nach den von ihm betriebenen Sportarten in Sparten gegliedert.

Die Sparten können mit Billigung des Hauptvorstandes Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen eingehen.

Die Sparten wählen ihre Spartenleitung. Wählen darf jedes Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr.

Die Wahl hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu erfolgen. Sie wird wirksam, wenn der Spartenleiter von der Generalversammlung bestätigt wird.

Der Spartenleiter ist verpflichtet, jährlich mindestens zwei Spartenversammlungen einzuberufen.

Alle Sparten, in denen Jugendliche Sport betreiben, sind berechtigt, einen Jugendwart zu wählen.

Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung,
2. der Hauptvorstand,
3. der erweiterte Vorstand,
4. der Vereinsrat.

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind für den Verein ehrenamtlich tätig.

§ 11 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie setzt sich zusammen aus den zur Versammlung erschienenen Mitgliedern. Jede, entsprechend der Satzung einberufene Generalversammlung, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre. (mit Vollendung des 18 Lebensjahres oder ab 18 Jahre) siehe § 9.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht nach der Satzung anderen Organen übertragen sind, durch Beschlussfassung in der Generalversammlung geregelt.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Juristische Personen haben nur eine Stimme.

2. Die Generalversammlung findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

Sie ist vom Vorstand mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Bekanntmachung über die örtliche Presse einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge können durch Beschluss der Generalversammlung zu Dringlichkeitsanträgen erhoben werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten es verlangt.

Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand nach den für die ordentliche Generalversammlung geltenden Bestimmungen einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.

Den Vorsitz auf der Generalversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Vertreter.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

3. Die Tagesordnung der Generalversammlung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Verabschiedung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Bestätigung der Spartenleiter sowie der Beiratsmitglieder
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- f) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Wirtschaftsjahres
- g) Wahl der drei Kassenprüfer
- h) Wahl des Hauptvorstandes, des stellvertretenden Kassenwartes, des Pressewartes, des Festausschussvorsitzenden
- i) Anträge

Darüber hinaus hat die Generalversammlung zu beschließen über:

- a) Satzungsänderungen
- b) Fragen grundsätzlicher sportlicher Betätigung
- c) Auflösung des Vereins

§ 12 Der Hauptvorstand

Die Vereinsführung obliegt dem Hauptvorstand nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Wählbar in ein Amt sind nur Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen (§ 1) des Vereins bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.

Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann er Ausschüsse bestellen.

Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus dem

- a) 1. Vorsitzenden,
- b) 2. Vorsitzenden,
- c) 3. Vorsitzenden,
- d) Geschäftsführer,
- e) Kassenwart,
- f) Vorstand für Inklusion und Nachhaltigkeit

Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für im Laufe der Amtszeit ausscheidende Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Hauptvorstand kommissarisch Vertreter ernannt.

Der Hauptvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

Der Kassenwart erarbeitet eine Geschäftsordnung für den gesamten Finanzbereich des Vereins, die vom Hauptvorstand genehmigt werden muss.

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Hauptvorstand,
- b) den Spartenleitern,
- c) dem stellvertretenden Kassenwart,
- d) dem Pressewart,
- e) dem Vorsitzenden des Festausschusses.

Er wählt die Mitglieder des Beirates.

Er berät die Jahresrechnung, den Haushaltsplan und wichtige Vereinsangelegenheiten.

Er wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlperiode des Kassenwartes darf nicht mit der des stellvertretenden Kassenwartes übereinstimmen.

§ 14 Der Vereinsrat

Der Vereinsrat, der vom 1. Vorsitzenden einberufen wird, setzt sich zusammen aus

- a) dem erweiterten Vorstand,
- b) den Ehrenmitgliedern,
- c) dem Beirat.

Der Vereinsrat entscheidet über Auszeichnungen und Ehrungen für besondere Leistungen.

Er wird auf Antrag als Berufungsinstanz tätig in den Fällen der §§ 3, 7 und 8 dieser Satzung. Das Organ, dessen Entscheidung der Betroffene mit der Berufung angreift, hat hier kein Stimmrecht.

§ 15 Der Beirat

Der Beirat besteht aus fünf bis acht Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Beirat können nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dem Beirat obliegt die Beratung des Hauptvorstandes in allen Fragen von besonderer Bedeutung, insbesondere wirtschaftlichen Fragen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.

Der Hauptvorstand ist verpflichtet folgende Angelegenheiten mit dem Beirat vor Eingehen irgendwelcher Rechtsverbindlichkeiten zu beraten:

- a) Veräußerung oder Ankauf von Grundstücken und Anlagen,
- b) Belastung des Vereinsvermögens,
- c) Rechtsgeschäfte, die für den Verein finanzielle Verbindlichkeiten von mehr als 10.000€ begründen.

Der Beirat hat das Recht einen Bericht über die Finanzsituation des Vereins sowie über Planungen und Vorhaben mit finanziellen Auswirkungen anzufordern.

Der Hauptvorstand hat den vom Beirat bestimmten Beiratsmitgliedern Einsicht in schriftliche Unterlagen zu gewähren.

Auf Antrag des Beirates ist der Hauptvorstand verpflichtet eine außerordentliche Generalversammlung, unter der vom Beirat gewünschten Tagesordnung, einzuberufen.

Scheiden Mitglieder des Beirates während ihrer Amtszeit aus dem Beirat aus, kann der erweiterte Vorstand Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit als Ersatz wählen.

§ 16 Kassenprüfer

Von der Generalversammlung sind drei Kassenprüfer zu bestimmen, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt.

Die Kassenprüfung muss eine Woche vor der Generalversammlung durch mindestens zwei Kassenprüfer erfolgt sein.

Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Generalversammlung mitzuteilen.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, und zwar auf einer außerordentlichen Generalversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Am 30.03.2022 im Registerblatt VR 100034 eingetragen